

Regelplan B II / 8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
 bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

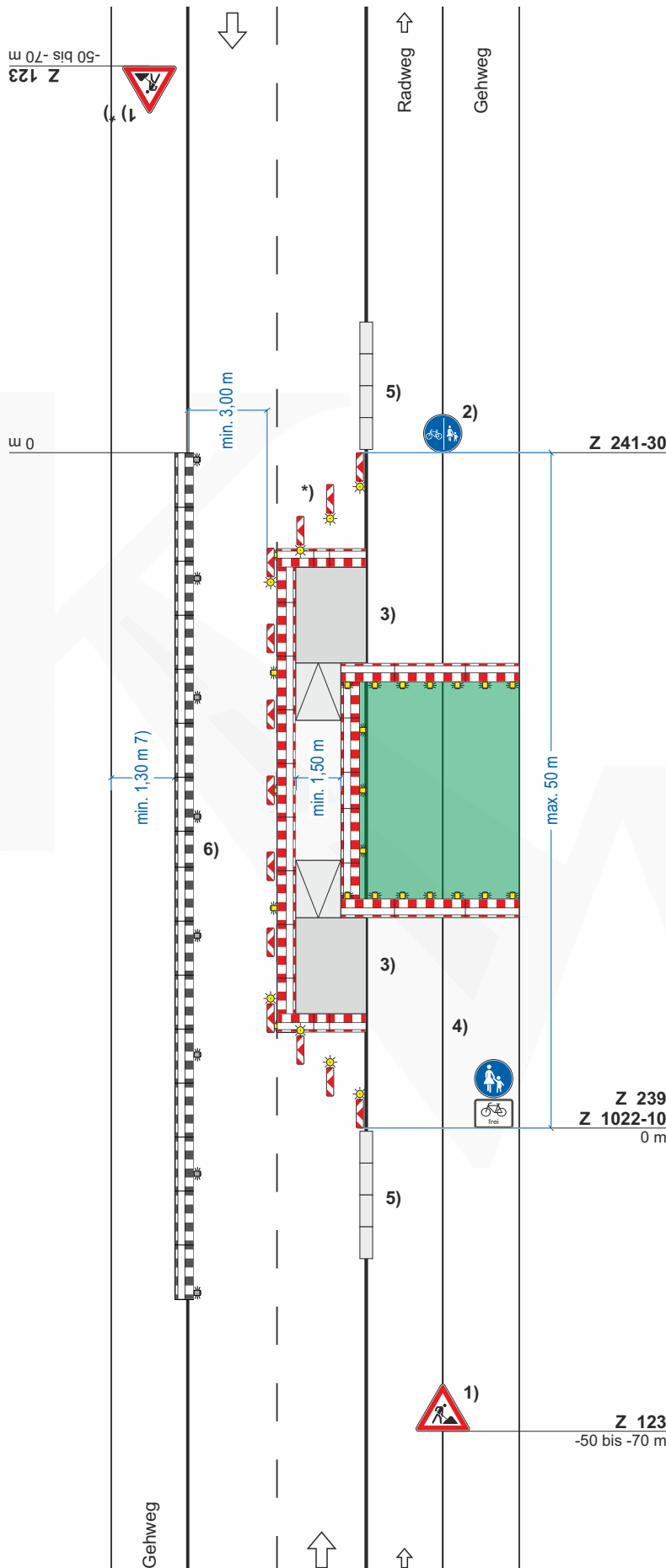
Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **):
 einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) [] geringe Verkehrsstärke:
 30 – 50 m
 [] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße **):
 70 – 100 m
- 2) nur bei benutzungspflichtigen Radwegen
- 3) [] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.
- 4) [] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen
- 5) [] angerampelt
- 6) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- *) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)
- **) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



www.baustellenmanagement.com

